

Quell-Texte zum Thema: BIER

KrAC B II/2 Nr. 1 S. 14ff

Bier-Recess zwischen Amt und Rat 1672

Zu wissen, dass nachdem die Stadt Bürgel mit dem Wirte in Thal-Bürgelschen Amts- und angrenzenden Dorfschaften von langen Jahren her in Strittigkeiten gestanden, do gedachte Stadt den Saalfeldischen ao. 1537 auffgerichteten Abschied wegen Holung des Biers in denen Städten Bürgel, Eisenberg und Roda behauptet, und dem gedachten Wirt, Amts- und angrenzenden Dorfschaften das Brauen und Schenken nicht anders, als es in bemeldten Abschied enthalten, verstaten wolle, welches alles die hierinnen ergangenen Acta mit mehreren besagen.

Als aber nach gedachten Saalfeldischen Abschied die Fürstentume Altenburg und Weimar in Landesteilung und die hiernächst angelegenen Dorfschaften Ilmsdorf, Beulbar, Rodigast und Jena-Löbnitz ins Amt Jena kommen, Poxdorf Tautenburgisch, Graitschen a.d. Gleißa, Hohendorf, Droschka und Hetzdorf bei dem Amt Eisenberg, Gleina, Zinna und Lucka Gleinaisch oder Leuchtenburgisch blieben, das Kloster allhier aber wieder zur Fürstl. Rentkammer und also alles in anderen Stand kommen, dass, obgleich die hiesigen Amtsdörfer Gerega, Kleinlöbichau, Taupadel, Nausnitz und Gniebsdorf zu dem Saalfeldischen Schied gehalten worden, es doch der Stadt wegen der benachbarten auswärtigen Dörfer, die zum Saalfeldischen Abschied keineswegs zu bringen, und (bei) freiem Brauen, Schenken und Verzäpfen verbleiben, nicht allzu großen Bei- und Eintrag geben sollen.

Wozu denn auch kommen, dass zu Fürstl. Interesse nunmehr die im Kloster allhier gebrauten Biere in der Thalschenke verzäpfet werden müssen, hierüber dieses Amts mit schweren Geld- und Getreidezinsen, Dienst und Frohne belegten Untertanen sehr lamentiert, dass sie nicht auch die Freiheit wie die ihnen an der Seite angelegenen Dorfschaften haben sollten, sie den Nutzen den Auswärtigen lassen und ihres Orts dabei verderben müssen.

Daher dieses alles wohl erwogen und dem Rat mit der Bürgerschaft genau remonstrirt worden. Endlich solche sich hierunter selbst begriffen, erwägend die vielen hohen dieser Stadt erwiesenen Fürstl. Wohltaten, dass die hiesigen Amtsuntertanen sich mit der Stadt und diese mit jenen nähren müssen;

Daher sich herausgelassen, obwohl der Stadt es einen Abgang gebe, sie doch Fürstl. Interesse nicht zuwider leben, sondern vielmehr es befördern helfen und einsten eine gute Gewissheit selbst wünschen wollten.

Daher gedachter Rat wegen gemeiner Stadt untertänigst den 10. Julii 1661 suppliciret und gebeten, wann der Stadt eine Zulage im Schutte und remittirung etwas in der Tranksteuer beschehen könnte, sie des Saalfeldischen Abschieds und was ihnen darinnen zukäme in totem sich begeben und denen Amtsdorfschaften das Brauen, Schenken von ihrer selbst erwachsenen Gerste, dem Thal-Wirt aber das Klosterbier zu verzäpfen nachlassen wollte.

Worauf mir, dem Amtsverwalter den 16. Nov. 1671 auch anbefohlen worden, diesfalls pflichtmäßigen, doch unvorgreiflichen Bericht zu erstatten, dem auch in aller Untertänigkeit ich den 14. Dez. 1671 nachgelebet und darauf nachgesetzte Fürstl. gnädigste Resolution, des Inhalts:

„Unsern gnädigsten Willen zuvor, Ehrbar guter Gönner. Wir haben ersehen, was uns du in der zwischen dem Rat und Bürgerschaft zu Bürgel und etliche um solche Stadt gelegenen Dorfschaften irrigen Brau- und Schenck-Sachen berichtlich anhero zu

erkennen gegeben, auch ermeldter Rat zu ihrer Notdurft angeführet, und dabei zu gütlicher der Sachen Hinlegung fürgeschlagen worden; wann wir dann geschehen lassen können, dass die Bürgerschaft zu Bürgel über die bisherigen 12 Scheffel Gerste noch 4 Scheffel nach dem bisher gewöhnlichen Maß zu jedem Gebräude schütten mögen, darum aber anstatt der bisherigen $\frac{3}{4}$. einen Scheffel Malz ins Amt geben, und daneben 6 Taler von jedem Gebräude Tranck-Steuer ferner entrichten sollen, auch bei denen übrigen in dem Bericht erinnerten Conditionen kein Bedenken finden;

als begehren im Namen und auf Befehl der Chur- und Fürstl. Vormundschaft wir hiermit, du wollest solches beiderseits Interessenten eröffnen und, wenn sie, wie wir uns versehen, nichts erhebliches dargegen einzuwenden, solches alles in einen förmlichen Recess verfassen und denselben zur Confirmation einsenden.

Daran geschieht vor- und höchstermelter Chur- und Fürstl. Vormundschaft Wille und Meinung. Datum Altenburg, den 9. Januarii ao 1672.

Chur-und Fürstl. Sächs. in Vormundschaft verordnete Canzler und Rätthe
dasselbst Johann Thomas“

erfolget, welchen zu schuldigster Parition dem Rat, Bürgerschaft und denen Dorfschaften ich gebührend publiciret, den auch allerseits Interessenten billig acceptiret und vor die gnädigste Erklärung untertänigsten Dank gesaget. Und weil wie obangeführet, dem Fürstl. gnädigsten Befehle inseriret (wann sie, die Interessenten, wie wir uns versehen nichts darwider einzuwenden) ich solches alles in einen Recess verfassen und denselben zur gnädigsten Confirmation einsenden solle, und aber allerseits Interessirende dieses mit untertänigstem Dank angenommen; als ist, wie es hinfüro in dieser Brau- und Schenk-Sache gehalten werden solle, nachgesetztermaßen verabretet, beständig und unverbrüchlich zu halten beschlossen worden, nämlich

1.

Dass erstlich der Rat und Bürgerschaft die verwilligte Fürstliche Begnadigung von Dato an und hinfüro haben und sie bei jedem Schutt oder Gebräude 16 Scheffel Gerste, nach dem bisherigen gewöhnlichen Schkölichen Gemäß schütten, doch aber nicht mehr als 12 Scheffel bei dem Trancksteuerregister geführt, und bei den hiebevorigen 6 Thalern Trancksteuer verbleiben, von jedem ganzen Schutt aber, da es sonst $\frac{3}{4}$. gewesen hinfüro $\frac{4}{4}$. gehäuft Bürgelsches Maß Malz dem Fürstl. Amt vor der Ufschüttung in der Mittelmühlen unweigerlich geben sollen und wollen.

2.

Vor das andere, der Rat und Bürgerschaft auf diese Fürstl. Begnadigung sich gerichtlich erkläret, was ihnen an der Thälischen Schenke und sonst bei den Amts-Dorfschaften nach dem Saalfelsischen Schiede ao 1537 zukommen, mit Verzeihung aller rechtlichen exceptionen gänzlich und ewig sich verziehen, begeben und, dass die vorbenannten Amts-Bürgelschen Dorfschaften uf Munße und Weise, wie nachgesaget, das Brauen und freien Bierschanck von ihrer selbsterwachsenen Gerste stetig und ungehindert üben und das Kloster hinfüro vor sich die Thal-Schenke verlegen solle.

3.

Anlangend die Amts-Dorfschaften Gerega, Kleinlöbichau, Taupadel und Naußnitz sollen hinfüro und ewig befugt und berechtigt sein, ohne Widerrede des Rats und Bürgerschaft die in ihren Fluren selbst erwachsene Gerste zu verbrauen gegen Abgebung gewöhnlicher Tranksteuer, zu verkaufen und zu verpfennigen, doch dass sie vor das Dorf kein öffentlich Bierzeichen ausstecken, auch keine öffentlichen Bier-

tänze dabei halten, und dass sie kein selbst erbrautes Bier zu Ehrensachen, solches nirgends anderswo, als bei der Stadt, und da deren Orten nicht sonderlicher Vorrat, im Kloster sich dessen erholen, des Gersteneinkaufs aber anderer Orten bei unnachlässiger Strafe gänzlich enthalten sollen.

4.

Gniebsdorf betreffen: weil es der Thalschencke nahe gelegen, so sollen solche Inwohner, oder jedes Haus von seiner selbst erwachsenen Gerste nach dem Saalfeldischen Abschiede, ein Hochzeitbier zu ihrer Ehren-Notdurft, und darüber zur Haushaltung, Kirmsen und 6 Wochen jährlich 3 Scheffel Bürgelschen Maßes gegen übliche Vertrank-Steuerung zu verbrauchen berechtigt sein, doch nichts davon Kannen-Eimer- oder Faßweise zu verkaufen, zu vertauschen, zu verleihen oder in andere Dörfer zu verlassen, bei Strafe jedes Mal 10 fl. Auch der Übertreter auf 3 Jahre die nächsten darauf des Rechtes beraubt sein.

5.

Die Thal-Schenke aber, wie sich der Rat und Bürgerschaft vorgedacht seiner Befreiung darinnen begeben, so solle dieselbe oder deren künftige Besitzer schuldig sein, das im Amtskloster allda aus der auf den Vorbergs-Gütern erbauten, wie auch Zins- und Malzgersten erbraute Bier unwidersprechlich zu schroten und zu verpfennigen, als, wenn der Eimer Bier bei der Stadt pro 18 Groschen verkauft, er solchen vor 16 Groschen, da er aber bei der Stadt 1 fl 3 gr gilt, denselben ins Kloster vor 1 Gulden nach Fürstl. Cammer-Verordnung bezahlen sollen. Da aber von des Amt-Zins- Malz- Pacht- und Vorbergs-Gersten erbrauten Bieren nichts im Vorrat, der Wirt dessen keines andern Orts als bei der Stadt Bürgel, und, da dieser Orten nichts zu entraten, denen Amtsdörfern Gerega, Kleinlöbichau, Taupadel oder Nausnitz sich erholen.

In Übertretung dessen aber das eingeführte fremde Bier ihm vom Amte genommen und dessen willkürlicher Strafe unterworfen.

Hingegen die Thalischen Inwohner und nächst gelegenen Mühlen sämtlich gehalten sein sollen, bei dem Thal-Wirte und keinem andern, wo er auch sei, ihr Bier durchs ganze Jahr Kannen-, Fäßlein-, Eimer- und Faßweise aber sich dessen in gedachter Thälische Schenke oder aus dem Kloster einzig und allein dergleichen erholen, das vom Amte oder Pächtern im Kloster erbraute Bier aber keineswegs einzeln verzäpfen und kannenweise verkaufen, auch keinem, er sei geistlich oder weltlich, dergleichen zu tun verstattet werden.

Hingegen der Wirt das Bier nicht verfälschen, sondern richtig Maß geben, im widrigen [Fall], welcher das obige übertritt, in unnachlässlicher Bestrafung stehen solle.

6.

Das Dorf Waldeck und den Förster allda betreffend, welche in den Kriegischen Zeiten her des Bierschenkens sich unterwunden, sollen ihr Bier an keinem andern Orte zu Ehrensachen oder zu Verpfennigung, als bei der Stadt Bürgel, oder im Kloster, wie vorgedacht holen.

Da es aber erfahren, dass anderer Orten hero dergleichen eingeschleppt worden, das Bier durchs Amt genommen und von jedem Fass 1 Nßo Strafe dazu gegeben werden.

Was auch in diesen Dörfern Waldeck, Gerega, Kleinlöbichau, Taupadel und Nausnitz verpfennigt wird, dem Amte von jedem Faß ein Spundt Groschen gereicht, vom Schultheißen eingenommen, solchem aber vor seine Mühe 1 Kandel Bier darzu gegeben werden solle.

7.

Endlichen zum siebenten: Die Thal- Mittel- und Ölmühle, die sollen sich gleichfalls des Biers, was sie über ihre Faß-Kanne vom Malz-Mahlen bedürftig, dessen sich auch in der Thal-Schenke erholen.

Wann denn nun Amt, Stadt und Bürgerschaft mit dieser Abhandlung allerdings zufrieden, solchen allen nachzuleben und festiglich darüber zu halten Sancte gelobet, dadurch diese langwierigen Irrungen mit Gott und dessen gnädigsten Beistand, auch durch die dabei erwiesene Fürstl. Begnadigung gehoben und in diesen Vergleich gebracht worden, als habe ich, derzeit Fürstl. Sächs. Amtsverwalter, gnädigst anbefohlenermaßen dieses alles in einen Recess gedoppelt gebracht, welcher zu mehrer Gewissheit von mir und dem Rat mit Vordrückung des Amts- und Rats-Insiegels, bis zu der Chur- und Fürstl. Sächs. hochlöbl. Vormundschaftsregierung gnädigl. Confirmation, und dero Handhabung bekräftiget, und von uns unterschrieben worden.

Actum Bürgel den 18. Januar Anno Christi 1672.

F.-S. Amt Bürgel

Der Rat daselbst
Hans Heerwagen, BM
Hans Schwab, BM

KrAC A 1 Seite 160f

Rezess Rat - Gastwirt A. Heinicke 1593

Denen zwischen einem ehrbaren und Weisen Rate zu Stadt Bürgel an einem und Bürger Andreas Heinicken, Gastwirts daselbst anderen Teils Irrung und Gebrechen, Bier Einkaufens halber, damit Andreas Heinickens Gasthof berechtigt sein soll, sich erhalten. Darum die Sache vor mich, Friedrich von Etdorf, die Zeit Amtmann zu Bürgel, gelanget. Als hab ich sie dato vor mich beschieden und nach genommenem Verhör und Erkundigung sie von beiden Teilen mit ihrer Bewilligung folgender Gestalt verglichen und vertragen:

Und obwohl zwar erstlich Bürger Andreas Heinicke vorgebracht, dass ihm beschwerlich fürfallen wollte, wenn fremde und bewanderte Leute und sonderlich die, so gegen Abends und in der Nacht, wie es sich denn oftmals ergebe, in seinem Gasthof einkehren und bemerkten, dass er sich allererst Trinkens im Ratskeller oder bei der Bürgerschaft, welche aber dem späten Aufwecken [halber] sich beschwerten, erholen sollte. Daher er denn Ursache [habe], seine eigenen Getränke bishero selbst einzu-schroten und seinen Keller mit einem guten Trunke zu versehen, und gebeten, ihn von Amts wegen dabei zu schützen.

Der Rat aber hat hiergegen Bürger Andreas Heinicken solches nicht einräumen noch nachlassen wollen, mit Fürwendung, dass dadurch der Fall ist, ihm ohne Abzug der bewilligten 60 Eimer Bier, entweder im Brauhause oder unter den Bürgern zu solcher Notdurft und so viel er dazu bedürfen ein mehreres nicht einzukaufen vergönnt sei.

So soll nun weder B. Heinicke noch seinen außer der bewanderten Personen Niemandes in solchem Gasthofe aufhalten noch darinnen zu zehren vergönnen. Viel weniger diejenigen, so des tageslang im Ratskeller und an anderen Örtern in der Stadt zur Zehrung gelegen, und nur den überflüssigen Saufereien und Spielen nachziehen, gegen Abends nicht einnehmen noch dulden

Seind also beide, der Rat und Bürger Andreas Heinicke dieser streitigen Irrungen ganz verglichen und vertragen. Auch zu mehrerer Kundschaft solchen Abschied gezwiefacht dem andern Teil unter meinem, obgedachten Amtmannes angeborenen Petschaft befestiget, zugestellt.

Geben den 3. Aug. 1593

KrAC B VII 25 Nr. 3
Bierheller u. Aufbau Rathaus

Rat an Herzogin Anna Amalia 21.1.1768

Durchlauchtigste Herzogin pp

Es ist höchst nötig, dass zur Verbesserung unseres sehr in Verfall geratenen Aerarii, die wir uns möglichsstermaßen angelegen sein lassen wollen, der Ratskeller wiederum bebaut werde, indem wir dadurch wenigsten 40 fl mehr Pachtgelder bekommen können als zeither, da die Schenkgerechtigkeit an hiesige Einwohner, die solche in ihren Häusern exercieren und wozu nur wenige Gelaß haben, verpachtet werden müssen.

Jedoch sind wir diesen Aufbau aus des Rats eigenen Einkünften zu führen nicht im Stande, wir sehen aber dieses als dienliche Mittel an, wenn wir zu diesem Aufbau

1. einige von unseren Communplätzen verkaufen und
2. auf ein Maß Bier, so 4 Pf. kostet, einen Heller oder Pfennig Abgabe legen.

ad 1 besitzen wir sehr viele Communplätze, davon wir die schicklichsten möglichsstermaßen anzupflanzen suchen, wir sind aber sämtliche Communplätze, besonders die entlegensten anzubauen nicht im Stande und zu diesen entlegensten und entbehrlichsten können wir die daran gelegenen Feldnachbarn, die selbige sodann mit Bäumen besetzen und der Trift unbeschadet nutzen, zu Käufern gegen ansehnliche Pretia gar leicht erhalten.

ad 2 wird die quaest Abgabe von 1 Heller jährlich ohngefähr 170 bis 180 fl betragen, und wenn selbige einige Jahre continuirt, so werden wir zugleich in Stand gesetzt, die durch den unglücklichen Brand und Krieg entstandenen Commun-Schulden abzutragen. Ehe und bevor wir aber zu diesen Mitteln schreiten, so haben wir solche zuvörderst hiermit untertänigst einberichten und Eure höchste und gnädigste Approbation erwarten wollen, die wir in tiefster Ehrfurcht beharren.

Bürgel, den 21. Jan. 1768

Der Rat allhier
Joh. Ernst Ludwig Linck

Amtmann an Herzogin Anna Amalia

Euer pp haben über des Stadtrats zu Bürgel wegen der Aufhelfung ihres durch verschiedene calamitäten sehr in Verfall geratenen Aerarii und den damit verbundenen Wiederaufbau des bisher noch in der Asche liegenden Rathauses unterm 21. Januar c .a. eingereichte und mir unterm 1. itzigen Monatsabschriftlich communicirte unteränigste Vorstellung und getane Vorschläge meinen gutachtlich untertänigsten Bericht gnädigst anbefohlen.

Dannenhero hiermit in Untertänigkeit nicht verhalten soll, welcher Gestalt des Rats Einkünfte sich insonderheit durch den unglücklichen Brand, da der Rat auf viele unsern abgebrannten Häusern von je her gestandene zinsbare Capitalien eingebüßt und in Ermanglung einer Wohnung vor den Ratskellerwirt der jährliche Schenk-Pacht um 50 fl. gefallen, sich dergestalt vermindert, dass solche zu Bestreitung der ordentlichen Ausgaben nicht zureicht, dahero denn verschiedene Ratseinnehmer Vorschüsse zu fordern haben; wie denn der Kellerpacht sich anderer Gestalt auch nicht wieder erheben wird, als durch Wiederaufbauung des Rathauses, wozu aber gegenwärtig nur 100 Thaler welche Euer Durchlaucht sel. Herr Gemahl zu diesem Behuf anno 1756 als ein Gnadengeschenk ausgesetzt und von hiesigem fürstl.

Rechnungsamte nunmehr ausgezahlt worden, vorhanden, hiernächst aber die von dem Stadtrat vorgeschlagenen Mittel zu Hilfe zu nehmen, nämlich

1. die Verkaufung einiger Kommunplätze und insonderheit, dass den Bürgern, deren Acker an die sogenannte Münchstrebe stoßen, gegen Erlegung eines proportionierlichen Geld-quantum erlaubt werde, diese Trebe mit Bäumen zu besetzen und von selbigen das Obst zu gewinnen haben, dagegen aber die Trift der Orte sowohl vor die Stadt als hiesige herrschaftl. Schäferei wie vorhin uneingeschränkt verbleibt.
2. Der 2. Fond wäre der auf das Bier zu legende halbe Pfennig, welcher jährlich auf 200 Taler betragen dürfte.

Nachdem nun in Ansehung des ersten Punktes der Trift kein Abbruch geschieht, vielmehr durch die einigemaßen Schatten gebenden Bäume der Graswuchs befördert wird und der Rasen bei dürren Jahren nicht leicht verbrennt, demnächst auch die Ersteigerung des Bierpreises keine Bedenken hat, in Betracht die Bürgerschaft sich solches gefallen lässt und zu solchem Impost auch die Fremden mit tragen müssen.

Als wird des Stadtrates desiderium Hochfürstl. gnädigster Entschließung überlassen und ich verharre mit tiefster Ehrfurcht.

Bürgel, den 27. Febr. 1768

Anna Amalia an Amt 7.3.1768

Hochgeehrter lieber Getreuer. Uns ist der Inhalt Eures sowohl über den von dem Stadtrat zu Bürgel geschehenen Antrag, dass wir zur Tilgung der Otto- und Weimarschen Rechnungsvorschüsse auch eines ansehnlichen Steuerrests, eine dem Geschoß proportionierte Anlage verstatten möchten, als auch über den Vorschlag einer anderweiten Verpachtung des dasigen Rats-Keller-Schanks unterm 27. abgewichenen Monats Februar erstatteten untertänigsten Berichts umständlich vorgetragen worden und haben wir aus denen von euch angeführten Gründen beides ebenfalls vor bedenklich und unzureichend angesehen, hingegen das von euch in unmaßgeblichen Vorschlag gebrachte Mittel zu succesiver Tilgung der Commun-Schulden durch die Erhöhung des Bierpreises mit einem halben Pfennig auf die Kanne, ad tempus, zumal sich die Bürgerschaft solchen Vorschlag bereits gefallen lassen, zu genehmigen keinen Anstand gefunden. Wir begehren daher in Obervormundschaft unseres freundlich geliebten unmündigen Sohnes, Herrn Carl Augusts, Herzogs zu Sachsen Weimar und Eisenach und als Landesregentin hiermit gnädigst, ihr wollet nicht nur dem Rat und der Bürgerschaft zu Bürgel diese unsere Genehmigung bekannt machen, die Einrichtung zu Erhebung des halben Bierpfennigs selbst und dergestalt veranstalten, damit dieser halbe Bierpfennig in eine besondere Kasse gebracht, auch besonders und ordentlich berechnet werde, sondern auch darauf bedacht nehmen, dass vor allen Dingen der Steuerrest davon getilgt, und das übrige zur Bezahlung der Commun-Schulden ordentlich verwendet werden möge, inmaßen ihr denn die besondere jährliche Rechnung darüber behörig zu iustificiren, hernach auch zu der Zeit, wenn die Commun-Schulden durch dieses bewilligte Mittel gänzlich abgetragen worden, einen anderweiten Bericht anher zu erstatten habt.

An dem geschieht unsere meinung, und wir sind euch mit Gnaden gewogen.

Geben Weimar zur Wilhelmsburg, den 7. März 1768

Eccard

Anna Amalia an Amt am 7.4.1768

Hochgeehrter. lieber Getreuer! Nachdem wir dem Stadtrate zu Bürgel zur Wiederaufhilfe seines verfallenen Ratsaerarii und des damit verknüpften Aufbaues des in der Asche liegenden Rathauses, einige Commun-Plätze zu veräußern, sowohl die Besetzung der Mönchstreibe mit Bäumen in Gemäßheit eures Vorschlags, Inhalts abschriftlich beiliegenden Rescripti vom heutigen Dato verstattet; Als lassen wir euch solches hierdurch unverhalten und begehren in Obervormundschaft unseres freundl. gel. unmündigen Sohnes, Herrn Carl Augusts pp und als Landesregentin hiermit gnädigst, ihr wollet mit darauf sehen, dass die Gelder zum Bau wirklich verwendet und in Rechnung ordentlich verschrieben werden.

An dem geschieht unsere Meinung. Und wir verbleiben euch in Gnaden gewogen.

Geben Weimar zur Wilhelmsburg den 7. April 1768

Eccard

Copia

Anna Amalia an Rat 7.4.1768

Liebe Getreue! Uns ist vorgetragen worden, was ihr zur Wiederaufhebung eures verfallenen Ratsaerarii und wegen des damit verbundenen Wiederaufbaues des noch in Asche liegenden Rathauses mittelst untertänigsten Berichts vom 21. Januar h.a. vor Mittel in unmaßgeblichen Vorschlag und den 8. vorigen Monats in Erinnerung gebracht. Wenn wir denn zuförderst darüber nähere Erkundigung einzuziehen vor nötig erachtet, nunmehr aber zur Erlangung dieser Absicht die Verkaufung einiger Communplätze und in Sonderheit, dass denen dasigen Bürgern, deren Acker an die sogen. Mönchstreibe stoßen, gegen Erlegung eines proportionierlichen Geld-quantii, diese Treibe mit Bäumen zu besetzen und davon das Obst zu genießen, erlaubt werde, jedoch dergestalt, dass die Trift dieser Orte sowohl vor die herrschaftl. Schäferei als vor die Stadt wie vorhin uneingeschränkt verbleibe, zu gestatten kein Bedenken tragen, wegen Erhebung des halben Bier-Pfennigs auch unterm 7. Martii h.a. das nötige bereits an das Amt Bürgel verfügt haben, als lassen wir euch solches hierdurch unverhalten und begehren in Obervormundschaft und als Landesregentin hiermit, ihr wollet die entbehrlichsten Commun-Plätze vorgeschlagener maßen unter vorausgesetzten Bedingung der freien Trift an diesige Anlieger aufs Beste verkaufen, denen Anstößern die Besetzung der Mönchstreibe mit Bäumen in dem von euch vorgeschlagenen Maße, gestatten, die aus diesem und dem obigen Fond herauskommenden Gelder nebst den halben Bierpfennigen wenn von letzteren die Communschulden abgetragen sind, zu dem Wiederaufbau des Rathauses verwenden und bei dem Bau alle nur mögliche Menage (=sparsame Wirtschaft) vorkehren.

An dem geschieht unsere Meinung

Gegeben Weimar zur Wilhelmsburg, den 7. April 1768

KrAC A 1 S. 173 Bild 72
Tranksteuerfreies Gebräude des Rates 1641

Von Gottes Gnaden Friedrich Wilhelm pp

Lieber Getreuer, aus dem Beischluß ist zu ersehen, was bei uns der Rat zu Bürgel wegen eines jährlichen Gebräudes Bier, daran ihnen die Tranksteuer erlassen worden, untertänig gesucht und gebeten.

Sofern nun beim Amt Nachricht vorhanden, dass sichs ihrem Anbringen gemäß verhalte, so begehren wir hiermit, du wollest gedachtem Rat solch Gebräude Bier tranksteuerfrei zu tun nochmals verstatten, oder was die Beschaffenheit und deine Verweigerungsursachern untertänig berichten. Hierin vollbringst du unsere Meinung.

Datum Altenburg den 25. Sept. 1641

KrAC B VII 25 Nr. 4 Verpachtung des Ratskellers 1814-1817

Mit dem Ablauf des gegenwärtigen Jahres endet sich die Pacht der hiesigen Ratskellerwirtschaft und soll dieselbe neben dem damit verbundenen Weinschanke und der Garküchengerechtigkeit anderweit auf drei Jahre freihändig vom Neuen Jahre 1814 bis wiederum dahin 1817 an den Meistbietenden am 10. Juli dieses Jahres, ist der Sonnabend nach dem 3. Sonntag nach Trinitatis verpachtet werden, daher die Pachtlustigen andurch aufgefordert werden, an oben benannten Tage vormittags auf dem hiesigen Rathause sich einzufinden, die Pachtordnungen zu vernehmen, ihre Gebote zu tun und sodann der Abschließung des Pachts mit dem annehmlichsten Bieter gewärtig zu sein, wobei vorläufig zu bemerken ist, dass fremde Personen sowohl glaubwürdige Zeugnisse wegen ihres bisherigen Wohlverhaltens als auch wegen ihrer Vermögensumstände beizubringen, desgleichen jene hier nicht ansässigen Kautio zur Sicherheit ...

folgende Seite ist noch zu übertragen

2.

Es ist nicht allein dem Bürger, welcher selbst gebraut hat, zu Vieh- und Jahrmarktszeiten erlaubt, sein Bier auszuschänken, sondern es steht diese Befugnis jedem Bürger, er habe selbst gebraut oder nicht, zu.

Desgleichen soll fernerhin das Abbrauen eines Hochzeitsbieres ganz und gar nicht mehr gestattet werden, sondern jeder, der eine Hochzeit ausrichten will und eben kein Los abzubrauen hat, gehalten sein, das nötige Bier in der gewöhnlichen Ordnung entweder vom Ratswirte oder den brauenden Bürgern zu nehmen.

Diese Anweisung bezieht sich auf § 5.

3.

Dieser § kassiert hinfort gänzlich, dass das Bierschroten allhier nicht mehr gewöhnlich ist, und ist die Rede vom § 13.

4.

Was ad § 16 der Schade betrifft, den ein Pächter bei militärischen Durchzügen erleiden dürfte, so wird darüber folgendes näher und zweckdienlich bestimmt:

Der Ratwirt kann bei militärischen Durchzügen keine Vergütung aus dem Communeerar verlangen, wenn das Militär ihn um Beköstigung oder um Trinken anspricht, da es seines Vorteils erfordert, auf der Hut zu sein und sich davor bezahlen zu lassen. Weist ihm aber der Stadtrat Militär zu oder verordnet der Stadtrat, dass von ihm, dem Pächter, an einzelne durchmarschierende Militärs Speise und Getränke abgegeben werden sollen, so hat er dieser Verordnung pünktlich nachzukommen und dagegen eine billige Entschädigung zu erwarten. Sobald aber geplündert wird oder sonstige der Art geschehen, wenn z.B. das Militär selbst in die Keller einbricht und sich mit Getränken versieht, so hat er solches alsbald dem Stadtrate anzuzeigen, eine genaue Spezifikation des Verlustes an Biere beizufügen und darauf zu warten, dass ihm sotaner Verlust, wenn er ihn auf zu Recht befundene Art bescheinigt haben wird, ersetzt werden wird. Dieser Ersatz erstreckt sich jedoch keineswegs auf die etwaigen Esswaren oder auf das Weinlager, welches ihm zugleich entnommen worden ist, da er nur gehalten ist, Bier vorrätig zu haben und das Weinlager lediglich seines eigenen Nutzens wegen hält.

B. Neuere Bedingungen

1.

Ohne Vorwissen des Stadtrates darf der Pächter eine Tanzmusik halten.

2.

Dasjenige Bier, welches sich ein Bürger aus dem Ratskeller in seine Wohnung holen lässt, muss dem Bürger, wenn er es verlangt, von dem Zapfen weg im Keller und nicht aus der Laase oder sonstigem Behältnis, woraus den anwesenden Biergästen geschenkt wird, gereicht werden.

3.

Sooft von dem Stadtrate die Erlaubnis erteilt wird, in der sogenannten Honoratiorenstube des hiesigen Rathauses zu tanzen, hat sich derjenige, welcher die Permission dazu erhalten, mit dem Ratswirt wegen Reinigung der Stube abzufinden, jedoch ist dabei die Bestimmung getroffen worden, dass der Ratswirt höchsten 4 Groschen für diese Reinigung fordern darf.

Da sich ein mehreres nicht zu erinnern gefunden, so ist dieses Protokoll geschlossen worden.

Carl Brüger, BM
Johann Daniel Kuhn, Städtältester

StadtBürgel den 10. Juli 1813

Annoch vor dem heutigen Verpachtungstermin des hiesigen Ratskellers wurde vom hiesigen Stadtrat folgendes in Hinsicht der Pachtbedingungen näher bestimmt:

1.

Die Kanne Festwein, welche der Ratswirt der hiesigen Geistlichkeit nach § 15 zu verabreichen hat, soll nicht mit 4 gr, sondern mit 6 gr ihm vergütet werden. Es ist dieses auch schon (in)zwischen der Fall gewesen und daher in dem vorigen Pachtbrief ein Irrtum eingeschlichen, wenn statt 6 gr nur von 4 gr die Rede ist.-

Vor Einführung der neuen Stadtordnung erhielten sowohl das Herzogl. Amt Bürgel als der hiesige Stadtrat an drei großen Festtagen eine gewisse Quantität Frankenwein vom Ratswirt. Die neue Stadtordnung hob diesen Gebrauch auf und es erhalten nur noch die hiesigen Geistlichen und der Hospitalvorsteher allhier diesen Wein.

2.

Hat, wie man späterhin in Erfahrung gebracht hat, der zeitherige Ratswirt nicht 160 rth, sondern nur

100 rth in Laubtalern zu 1rth 15 gr

und

60 fl in Laubtalern zu 1 rth 16 gr

Kaution bestellt, daher man resolvirt hat, dem neuen Ratswirt eine Kaution von 160 rth verlegen zu lassen, um diese verdrießliche Berechnung zu vermeiden.

Nachrichtl. wie oben

Brüger

Eodem fanden sich anheute nach 10 Uhr folgende Liebhaber zur Pachtung der hiesigen Ratskellerwirtschaft ein, nämlich

1. Herr Capitain Johann Christian Taubert allhier
2. der Gastwirt Christian Gottlob Staude aus Bobeck
3. Herr Carl Christian Scheuffler, zeitheriger Ratskellerwirt hier
4. Herr Carl Junge, zeitheriger Gastwirt auf der Tanne zu Jena
5. Herr Christian Hoffmann aus Hesselbach im Meiningschen
6. Mstr. Johann Christian Wilhelm Drechsler, Bezirksvorst. hier

und geben sich als Pachtliebhaber an.

Senatus gab zuvörderst zu vernehmen:

Nach Maßgabe des hier öffentlich angeschlagenen Verpachtungs-Avertissements und der Inserate in den Weimarischen und Jenaischen öffentlichen Anzeigern sei der heutige Tag zu dieser Verpachtung anberaumt worden. Hierbei wäre zugleich dem Avertissement eingefügt worden, dass fremde Pachtlustige sich wegen ihres bisherigen Wohlverhaltens und ihrer Vermögensumstände zu legitimieren, sowie jede Person, die hier nicht ansässig wäre, Kautions zur Sicherheit ihres Gebots zu bestellen hätte, damit man sich an diese Kautions halten könne, im Falle der Ersteher zu Neujahr 1814 die Pacht nicht antreten würde. Was nun unter den jetzt anwesenden Lizitanten den zeitherigen Ratswirt Herrn Scheuffler anlangt, so habe man dessen Kautions, so er vormals bestellt, noch in Händen und wäre derselbe also von einer neueren Sicherheitsbestellung, die man auf 60 rth hoch bestimmt habe, frei. Dasselbe sei der Fall in Hinsicht Mstr. Drechslers und Herrn Capitain Tauberts, da beide mit Immobilien allhier ... angesessen wären. Dahingegen hätten Herr Hoffmann, Junge und Staude sich nicht allein wegen ihres zeitherigen Wohlverhaltens und ihrer Vermögensumstände behörig zu legitimieren, sondern auch eine Kautions auf 60 rth de prosequendo licito sofort zu bestellen, außerdem sie nicht zum Bieten gelassen werden könnten.

Herr Hoffmann: Es ermangle ihm ein Attest seines Wohlverhaltens und wolle er solches noch nachbringen. Er könne sich dieserhalb auf seine nahen Anverwandten, den Herren Amtskommissar Weise zu Camburg und Herrn Dr. Löbel zu Jena berufen.

Er habe ansehnliches Vermögen, denn er besitze zu Hesselbach einen Gasthof und mehrere Feldgüter eigentümlich und schuldenfrei und würde seinen bisherigen Wohnort nur verlassen haben, wenn seine Ehefrau nicht aus hiesiger Gegend, nämlich aus Camburg gebürtig wäre und in hiesige Gegend zurückzukehren wünsche, da es ihr in Hesselbach nicht gefalle. Er habe nicht so viel bares Geld bei sich, um 60 rth Kautions machen zu können, indessen werde sein Vetter, der Herr Superintendent Bertram allhier für ihn Bürgschaft leisten.

Senatus: sendet den Ratsdiener Morgenroth zum Herrn Superintendenten Bertram ab, um sich zu erkundigen, ob derselbe für Herrn Hoffmann auf 60 rth Kautions zu machen gedenken?

Der Ratsdiener Morgenroth erscheint wieder und erwidert auf seine Pflicht, dass der Herr Superintendent Bertram auf 60 rth sich für Herrn Hoffmann wegen des vorhabenden Ratskellerpachts bürgen werde und im Falle Herr Hoffmann der Pächter würde, vor dem Stadtrate allhier erscheinen wolle, um förmliche Bürgschaft zu leisten.

Noch produziert Herr Hoffmann seinen erhaltenen Commissions- über den Gasthof zu Hesselbach sowie mehrere Dokumente über in dasiger Flur acquirierte Feldgüter.

Senat: sieht die Acquisitionen ein, gibt sie ihm darauf wieder zurück und erteilt die Weisung:

dass es unter diesen Umständen dem Herrn Homann vergünstigt sein solle, auf den hiesigen Ratskeller mit zu lizitieren.

Herr Junge: gibt an, dass er weder die erforderlichen Zeugnisse sich von seiner Obrigkeit, dem Herzogl. Amte zu Jena, geben lassen, noch auch 60 rth Kautio gleich jetzt erlegen könne, denn er habe selbige nicht bar bei sich und auch keine Bekanntschaft allhier, um einen Bürgen auffinden zu können. Er bitte übrigens mitbieten zu dürfen und wolle er das Mangelnde noch nachholen.

Senat: erteilt die Weisung:

dass er, da er den Erfordernissen der öffentlichen Bekanntmachung vom 29. April d.J. im mindesten nicht nachgekommen sei, auch nicht zum Bieten gelassen werden könne.

Der Gastwirt Staude: produziert ein beifälliges Zeugnis der Gemeinde zu Bobeck und bringt übrigens den hiesigen Bürger und Seilermeister Johann Gottfried Müller mit zur Stelle unter dem Anführen, dass derselbe für ihn die fragliche Kautio an 60 rth leisten werde.

Senat: macht Müller das Erforderliche dieserhalb bekannt und befragt ihn, ob er für Stauden wegen dieser 60 rth Bürge werden will?

Mstr. Müller: Ja, dies sei sein Wille.

Senat: Erklärt ihm den Begriff einer Bürgschaft und macht ihm die bürgschaftlichen Wohltaten, nämlich die exceptionem divisionis, ordinis et exdendarum actionum bekannt.

Mstr. Müller: versichert, dass er alles wohl verstanden habe, was ihm jetzt vorge-
tragen worden sei und leiste er hiermit für den Gastwirt Staude die erforderliche Bürgschaft auf 60 rth, entsage den oben bekanntgemachten bürgschaftlichen Rechtswohltaten gänzlich und trete in dieser Hinsicht an Staudes Stelle, worauf er handschläglich angelobt hat.

Senat erteilt hierauf die Weisung:

dass Stauden das Mitbieten gestattet sein solle und entlässt sowohl Herrn Junge als Meister Müller.

Nachdem nun die Praeliminar-Punkte berichtet worden waren, so wurden hierauf den Anwesenden die sämtlichen älteren und neueren Pachtbedingungen von Wort zu Wort bekannt gemacht, erläutert und ihnen zugleich eröffnet, dass zwar nach dem höchsten Gebote der Zuschlag erfolgen, jedoch der Stadtrat nicht gehalten sein solle, gerade dem besten Bieter die Ratskellerwirtschaft zu überlassen, sondern sich der Stadtrat vielmehr eine desfallsige Auswahl unter den Lizitanten ausdrücklich reserviert haben wolle, worauf der eigentliche Lizitations-Act seinen Anfang nahm, der Ratdiener Morgenroth an das Ende des Tisches postiert wurde, um mit vernehmlicher Stimme die Gebote auszurufen. Es geschahen folgende licita:

Taubert bot	100 rth
Staude	105 rth
Drechsler	110 rth
Hoffmann	115 rth
Scheufler	120 rth
Hoffmann	126 rth
Staude	130
Hoffmann	131
Staude	132
Hoffmann	133
Staude	134
Hoffmann	135

Staude	136
Hoffmann	140
Staude	141
Hoffmann	142
Staude	145
Hoffmann	150
Staude	151
Hoffmann	152
Staude	155 rth

Dieses letzte Staudische Gebot an 155 Thalern, ein Kopfstück zu 5 rth 8 pf als jährliches Pachtgeld wurde von niemandem überboten und es erfolgte daher der Zuschlag, worauf Stauden auch bekannt gemacht wurde, dass er nächstens erfahren solle, ob man ihm den Pacht für dieses Gebot zu überlassen gedenke und wurden hiernächst sämtliche Licitanten wiederum entlassen.

Actum quo supra

Carl Brüger
BM u. Stadtschreiber

posth. wurde darüber Beratung gepflogen, ob Stauden für diesen Peis der Rathauspacht zu überlassen sein möchte, wobei die Mehrheit der anwesenden Ratsglieder versicherte:

dass es sehr zu wünschen wäre, dass Staude den Pacht des hiesigen Rathauses nicht erhielte, da er etwas hitzig sein solle und viele Kinder hätte. Seine Frau auch nicht im Stande wäre, einen Fremden, der hier einkehre, ein ordentliches Essen zu bereiten, wodurch der Ratskeller in einen ungünstigen Ruf komme. Überdies möchten auch die Vermögensumstände desselben nicht die besten sein, ob man gleich in dieser Hinsicht durch die Kautions gedeckt sei und nur die Unannehmlichkeit zu befürchten hätte, dass Staude nicht so prompt das eingelegte Bier den Bürgern bezahlen werde, als es Scheufler getan hat.

Da man nun den Mitlizitanten Hoffmann sehr wenig kenne und man aus verschiedenen Hinsichten zum Excapitain Taubert auch nicht das größte Zutrauen habe, so möchte es für hiesige Commun am vorteilhaftesten sein, wenn Scheufler die Ratskellerwirtschaft fernerhin behielte, und wurde daher beschlossen, ihn darüber näher zu hören.

Es erhielt daher der Ratsdiener Morgenroth die Verordnung, Scheufler sofort vorzubehscheiden.

Herr Scheufler erschien und Senat: machte ihm das nötige bekannt, bot ihm den ferneren Pacht des Ratskellers an und suchte ihn zu bestimmen, das Staudische Gebot mit einigen Talern zu übersetzen.

Herr Scheufler schlug diese Offerte ganz aus und

Senat sicherte ihm darauf den Ratskellerpacht fernerhin zu, wenn er sich nur dem Staudischen Anerbieten gleichsetzen werde, allein

Herr Scheufler ging auch darauf nicht ein, sondern bot vielmehr bloß 125 rth alljährliches Pachtgeld.

Da nun dieses Angebot gegen das Staudische allzuwenig war und nicht angenommen werden konnte, weil die hiesige Commun überdies allzu sehr von Schulden gedrückt ist, so wurde Herr Scheufler wiederum entlassen und darauf beschlossen, den nötigen Pachtbrief für Staude auszufertigen und ihn der Herzogl. Sächs. zur Verbesserung des hiesigen Stadtwesens gnädigst verordneten Commission zur Confirmation einzusenden.

Carl Brüger, BM u. Stadtschreiber
Johann Daniel Kuhn, Stadtältester

StadtBürgel den 12. Juli 1813

Es erscheint Herr Carl Christian Scheufler und gibt an:

Da der Stadtrat allhier gegen ihn in Hinsicht des Rathauspachtes ein gutes Zutrauen zu haben scheint, so wolle er hiermit auf die Ratskellerwirtschaft 135 rth bieten und erwarten, ob er solche dafür erhalten werde.

Senat: Er solle doch wenigsten 140 rth geben, damit der Abstand seines Gebots von dem Staudischen nicht auffallend wäre.

Scheufler: nein, er könne nicht mehr geben, da er sich genau berechnet habe und wisse, dass schon 135 rth ein hohes Angebot wäre.

Worauf derselbe seinen Abtritt nahm und ihm dabei zugesichert wurde, dass diese Angelegenheit nochmals solle erwogen werden.

Carl Brüger

Geschehen Stadtbürgel den 13. Juli 1813

Es erscheint heutigen Tages vor mir, dem Protokollanten dieses, der hiesige Bürger und Tischler Meister Friedrich Traugott Martin, mit einem Haus- und Feldgütchen angesessen und gibt folgendes zu vernehmen:

Ich habe gehört, dass der Stadtrat noch nicht definitiv bestimmt hat, ob Staude oder Scheufler die Pachtung des Ratskellers erhalten soll, und erscheine daher mit der Absicht, gleichfalls mich als Pachtlustigen zu melden, indem ich hiermit dasjenige Pachtpretium offeriere, was Staude geboten hat, nämlich 155 rth als jährliches Pachtgeld.

Ego befrage den Concurrenten, ob er die Pachtbedingungen kenne.

Mstr. Martin: ja, die wären ihm alle bekannt, denn er habe schon in vorigen Zeiten die Ratskellerwirtschaft pachten wollen und sich daher nach den Bedingungen erkundigt. Die neuen Bedingungen aber wären ihm vom Hörensagen bekannt.

Ego: mache ihm solche ... nochmals bekannt und dimittiere ihn mit der Weisung, dass ich seine Offerte zur Kenntnis des gesamten Stadtrats bringen wolle, worauf er alsbald mit weiterer Resolution versehen werden solle.

Carl Brüger, Stadtschreiber

posth.

lasse ich den zeitherigen Ratswirt Herrn Carl Christian Scheufler herbeirufen und mach ihm das Martinsche Anerbieten durch Vorlesen vorbefindlicher Registratur bekannt, mit dem Erfragen, ob er noch immer nicht geneigt sei, diesem Anerbieten ebenfalls beizutreten.

Herr Scheufler: Nein! 155 rth Pachtgeld könne er nicht geben, jedoch wolle hiermit ein jährliches Pachtpretium von 140 rth offeriren, mehr gäbe er aber auf keinen Fall. Denn er habe die zeitherige Pachtzeit gar nichts verdient, sondern vielmehr von seinem eigenen Vermögen zugesetzt.

Ego : Es solle des weiteren in der Sache verfügt und ihm, Scheuflern, wieder Nachricht erteilt werden.

Carl Brüger, BM u. Stadtschreiber

Bekanntlich hat der Gastwirt Christian Gottlob Staude in dem Verpachtungstermin den 10. d. M. die hiesige Ratkellerwirtschaft auf 3 Jahre um 155 rth alljährlicher Pachtsumme erpachtet und es trug der Stadtrat Bedenken, Staude diesen Pacht zu überlassen, indem er, der Stadtrat vielmehr wünschte, dass der zeitherige Pächter Herr Carl Christian Scheufler es fernerhin gegen den von Stauden gebotenen Preis bleiben müsste.

Herr Scheufler hat dies ausgeschlagen und heute zu erkennen gegeben, dass er 140 rth Pachtgeld (mehr aber auf keinen Fall) geben wolle, dahingegen der hiesige Bürger und Tischler Mstr. Friedrich Traugott Martin ebenfalls heute bei mir erschienen ist und zu vernehmen gegeben hat, wie er ebenfalls ein Pachtgeld von 155 rth gleich Stauden offeriere und hat sich zu den übrigen Pachtbedingungen verstanden.

Ich mache dieses daher meinen Herrn Ratskollegen hiermit bekannt und fordere sie bei Praesentation dieses Umlaufs auf, gleich bei ihrem Namen das Votum beizufügen (allenfalls mit Gründen unterstützt), wer von denen 3 Pächtern, ob Scheuflern für 140 rth, oder Staude für 155 rth oder Martin für 155 rth sie den Pacht übereignet wissen wollen, indem ich mir zugleich die Abgabe meiner eignen votorum reserviere.

Stadtbürgel den 13. Juli 1813

Carl Brüger, BM

zu praesentieren

1. Herrn Ratsbeisitzer Drechsler
2. Herrn Stadtältesten Kuhn
3. Herrn Cämmerer Schwabe
4. Herrn Bezirksvorsteher Kühner
5. Herrn Bezirksvorsteher Wenzel
6. Herrn Bezirksvorsteher Drechsler
7. Herrn Bezirksdeputierten Martini
8. Herrn Bezirksdeputierten Füchsel
9. Herrn Bezirksdeputierten Kürschner

ad 1: Mein votum ist, dass man auf Scheuflers Gebot Rücksicht nehme und es [ihm] überlassen möchte.

ad 2: Ich gebe meine Stimme dem Tischlermeister Martin

ad 3: Mein Votum ist, wenn Herr Scheufler noch etwas an Pacht zusetzt, so möchte man es ihm vergönnen, weil sonst die Ratskasse zu viel verliert und man deswegen Rücksicht auf des Tischlermeisters Martins Gebot nehmen muss.

ad 4: Mein Votum ist, dass man ganz auf Scheuflern Rücksicht nehme, hier kann sich der Tischlermeister Martin, da er sich bei der Verpachtung nicht gezeigt hat, keinen Vorzug nehmen.

ad 5: Mein votum ist, Rücksicht zu nehmen auf Herrn Scheuflers Gebot, da bei so hohem Pachte und geringem Abgange dennoch wissen, was wir an ihm als Ratswirt gehabt haben. Aus diesem Grund erhält der meine Stimme.

ad 6: Ich gebe meine Stimme Meister Martin.

ad 7: Ich bin sehr für den Herrn Scheufler, doch ist zu berücksichtigen, dass der Tischler Mstr. Martin 15 rth jährlich mehr gibt, aus diesem Grunde erhält der

meine Stimme – auf Staude kann aus mehreren Gründen nicht Rücksicht genommen werden.

ad 8: Meine Meinung wäre diese, wenn der Ratswirt Scheuffler 140 rth sich entschlossen hat [zu geben], so glaube ich, so gibt er auch 145 rth, so verliert der Rat 10 rth. Unter dieser Bedingung erhält Herr Scheuffler meine Stimme, weil der alte Ratswirt das Vorrecht hat.

ad 9: Mein Votum ist, man nehme Rücksicht auf das Gebot Herrn Scheufflers, indem bekannt ist, was wir an ihm als Ratswirt gehabt haben, und wäre vorzüglich aus Billigkeit, ihm als Entschädigung seines bisherigen zu hohen Pachtess zu gönnen.

Was das Gebot des Tischlermeisters Martin anbetrifft, so kann selbigem vor Stauden kein Vorzugsrecht zugestanden werden, weil es dem Rate zum Nachteil gereichen würde und auch in Zukunft bei ferneren Pachten sich kein Fremder auf ein Pachtgebot bei uns einlassen würde.

Votum meum:

In Erwägung, dass der Stadtrat zwar Ursache gehabt hat, mit dem Benehmen Scheufflers während seiner dreijährigen Pachtzeit vollkommen zufrieden zu sein, indem derselbe nie etwas Polizeiwidriges zu Schulden gebracht, die Trinkgäste gut behandelt, auf eine gute Bewirtschaftung und Beherbergung der Fremden gesehen, Reinlichkeit und Ordnung beobachtet, seine Pachtgelder richtig abgeführt und endlich dem brauenden Bürger pünktlich das Bier bezahlt hat, wäre allerdings zu wünschen, dass derselbe den Pacht kontinuierte; allein da alljährlich 15 rth weniger als der Tischlermeister Martin zu geben gedenkt, der letztere ebenfalls ein ordentlicher Mann und alles Gute von ihm zu hoffen ist, und mitfolglich sein höheres Pachtgebot berücksichtigt werden muss, weil sich die hiesigen Communschulden täglich häufen; so nehme ich keinen Anstand, mich für Meister Martin zu erklären und diesem die mir zustehenden vota zu geben.

Stadtbürgel, den 17. Juli 1813

Carl Brüger, BM u. Stadtschreiber

Actum

Stadtbürgel den 19. Juli 1813

Da nach vorbefindlichen Votis der Tischlermeister Martin mit 5 Stimmen, der Ratswirt Scheuffler aber mit 6 Stimmen, nämlich mit 4 Stimmen pure und 2 Stimmen conditionale, wenn er nämlich noch etwas und zwar etwa 5 rth zu seinem Gebote zulegen würde, zum Ratskellerwirt erwählet werden, der Gastwirt Staude aus Bobeck aber gar keine Stimme erhalten hat; mitfolglich also Meister Martin mit Mehrheit der Stimmen erwählet worden ist, wenn Herr Scheuffler nicht noch einige Taler seinem Pachtangebote zulegen würde.

So erschienen anheute Herr Carl Christian Scheuffler und wurde ihm behöriger Vortrag davon getan, hierauf aber seine Erklärung abgewartet.

Herr Scheuffler: da er schon seit der Zeit seines Ratskellerpachtess viel Geld zugesetzt habe, und bei den jetzigen Aussichten keine Hoffnung habe, mit seinem schon getanen Pachtgebote durchzukommen, viel weniger etwas zu profitieren, so könne er durchaus auch nicht mehr als 140 rth Pacht geben und des Zutrauen, das man in ihn zu setzen scheine, sich nicht bedienen. Er müsse daher am hiesigen Pachte abgehen.

Senatus: Es werde solchergestalt der Tischlermeister Martin der künftige Pächter, und wolle man ihm solches anzeigen, damit er seine ferneren Einrichtungen treffen könne.

Vorgelesen und mit unterschrieben

Carl Brüger, BM u. Stadtschreiber
Carl Scheufler

An den Gastwirt Christian Gottlob Staude
zu Bobeck

Dem Gastwirt Christian Gottlob Staude zu Bobeck wird hiermit auf sein, die hiesige Ratskellerwirtschaft betreffendes Pachtgebot zur Resolution erteilt: dass er in die Pacht sotaner Wirtschaft nicht eintreten und ihm solche nicht überlassen werden kann.

Stadtbürgel 19.Juli 1813
Der Stadtrat

An den Tischler Meister Traugott Martin hier

Dem Bürger und Tischler Meister Traugott Martin allhier wird hiermit auf sein alljährliches Pachtgebot von 155 rth ... für die hiesige Ratskellereiwirtschaft zur Resolution erteilt,
dass die Mehrheit der Stimmen des hiesigen Stadtrats für ihn entschieden und er also Neujahr 1814 diesen Pacht nach Erfüllung seiner Verbindlichkeiten anzutreten hat, wenn derselbe zuförderst nach § 104 der neuen Stadtordnung von der Herzogl. S. Hohen Commission zur Verbesserung des hiesigen Stadtwesens konfirmiert sein wird.

Stadtbürgel 19. Juli 1813
Der Stadtrat

PACHT-CONTRACT

Zu wissen sei hiermit, denen es zu wissen nötig und daran gelegen, was masen zwischen dem Stadtrate allhier, Verpachter eines
und dem hiesigen Bürgel und Tischlermeister Friedrich Traugott Martin, Abepachtern andern Teils folgender Pacht-Contract wissentlich und wohlbedächtig verabredet und geschlossen worden:

1.

Es verpachtet der Stadtrat allhier an vorgedachten Meister Friedrich Traugott Martin auf drei nacheinander folgende Jahr, nämlich vom Neujahr 1814 bis wiederum dahin 1817 sowohl die hiesige Ratskellerwirtschaft und die damit verbundene Schenkge-
rechtigkeit, als auch die hiesige Garküche, nämlich die Gerechtigkeit zu speisen und zu beherbergen; ferner die Sommerwirtschaft und das bei der Ziegelhütte befindliche
Communfleck benebst der erforderlichen im hiesigen Ratskeller sich befindenden
Gelasse, nämlich der ganzen unteren Etage des hiesigen Rathauses an Stuben,
Küche und sämtlichen Kellern, jedoch mit Auscluß der im Hause an der Treppe
befindlichen Kammer, welche sich der Stadtrat auszieht, sowie des oben in der

anderen Etage neben der Ratsstube angelegenen Zimmers. In Rücksicht derselben wird dem Abepachter vergönnt, fremde hier durchreisende Standespersonen, weil jede Gelegenheit dieselben in der untern Etage zu beherbergen, ermangelt, in dasselbe zu logieren, jedoch darf das Bette im selbigen nicht verbleiben, sondern muss nach Abreise der Fremden wiederum weggeschafft werden und hat übrigens Abepachter dieses Zimmer gehörig zu möbliren, der Rat aber behält sich den Gebrauch desselben ausschließlich vor.

2.

Ist Abepachter vermöge dieses Pachts berechtigt, Wein und Bier zu verschenken und zu verzapfen, auch die Gäste mit Speisen zu bewirten und nicht weniger Branntwein zu verschenken (den er jedoch von den hiesigen Branntweinbrennern zu nehmen hat) und übrigens allerhand Victualien nach seinem Gutdünken zu vertreiben.

3.

Dagegen bezahlt Abepachter 155 Thl in Kopfstücken zu 5 gr 8 Pf jährliches Pachtgeld und zwar quartaliter zu Ostern, Johannis, Michaelis und Weihnachten mit 38 Thalern und 18 Groschen bares Geld.

4.

Zur Deckung der richtigen Bezahlung der Pachtgelder sowohl, als auch zur Sicherheit der brauenden Bürger, welche dem Ratskellerwirt ihr gebrautes Bier ablassen, und um sich wegen sonstiger Mängel oder Vorfällenheiten schadlos zu halten, hat der Abpachter sogleich beim Antritte des Pachtens eine Kautio von 160 Thalern an den Stadtrat allhier zu erlegen und bleibt selbiges bis zum Ende der Pachtzeit unverzinslich stehen.

5.

Hiernächst stehet zwar der Bürgerschaft frei, den Privat-Bierschank in der Ordnung, wie ein Braulos nach dem andern folgt, durch ein Bierzeichen zu exercieren; wie denn auch bei Vieh- und Jahrmärkten jedem Bürger, er habe selbst gebraut oder Bier von einem Brauberechtigten gekauft, das Bierschenken erlaubt ist, jedoch muss vor allen Dingen der Ratskeller mit Bier versehen werden und ist demselben wenigstens die Hälfte eines Gebräudes oder auch im Notfalle das ganze Gebräude zu überlassen. Dagegen der Wirt mehr nicht als die Hälfte des Gebräudes, besonders im Sommer zu nehmen schuldig ist, und hat übrigens der Wirt der Regel nach einem Brauherrn so viel als dem andern abzunehmen.

Das Abbrauen eines Hochzeitbieres soll fernerhin ganz und gar nicht mehr gestattet werden, sondern jeder Bürger, der eine Hochzeit auszurichten gedenkt und zu der Zeit, als er dieses zu tun Willens ist, kein Los abzubrauen hat, gehalten sein, seinen Bierbedarf entweder von dem Ratswirte oder dem brauenden Bürger zu nehmen.

6.

Außer dem vorgedachten Bierschanke des Beizeichens werden keine Winkelschenken geduldet und der Winkelschenker mit einem Meißn. Gulden Strafe belegt. Auch ist bei willkürlicher Strafe das Bier-Einbringen von anderen Orten oder das unbescheinigte Einbringen des Verehrungs-Getränkes verboten.

7.

Dem Abepachter ist die Befugnis zugestanden, das Maß Bier jedes Mal einen Pfennig teurer auszuschenken, als er solches von den Bürgern geliefert bekommt.

8.

Den Weinschank exercirt Abepachter einzig und allein vermöge eines Verbietsrechts. Jedoch ist jedem Einwohner gestattet für seinen Tisch oder zu einer Ehrenausrüstung mit Vorwissen oder Erlaubnis des amtsführenden BM Wein einzulegen oder solchen, wenn er in hiesiger Flur erwachsen ist, auszuschenken.

9.

Ferner wird hiermit dem Abepächter gestattet, 12 hiesige Scheffel Gerste auf beliebige Zeit alljährlich abzubrauen und zu verzapfen, und soll er deshalb von Entrichtung des gewöhnlichen Pfannen- und Malzgeldes ganz frei sein, dahingegen aber die herrschaftlichen Abgaben an Tranksteuer, Impost und sonst davon zu entrichten haben.

10.

Dahingegen hat Abepächter die Verbindlichkeit auf sich, den Ratskeller mit guten und tüchtigen Getränke zu versorgen und solches unverfälscht zu lassen, auch die hiesige Stadt und Dorfschaften mit gutem Communion-Wein, wovon er eine Kanne mit 6 Groschen anzurechnen hat, zu versehen, jedermann richtiges Gemäß zu geben, auch Trinkgefäße und die sämtlichen Schenkstuben sauber und rein zu erhalten, mithin die Aufnahme des Ratskeller möglichst zu befördern.

Verfälscht hingegen Abepächter das Bier, so ist der Verpächter befugt, sogleich den Pacht aufzuheben und den Ratskeller nebst Zubehör anderweit zu verpachten, ohne deshalb Abepächter im geringsten zu entschädigen.

11.

Abepächter ist verbunden, das von den Bürgern erhaltene Bier richtig und wenigstens die eine Hälfte zum Voraus, die andere Hälfte aber nach dem Ausschanke zu bezahlen und sich darinnen keineswegs säumig zu erweisen, widrigenfalls aber gewärtig zu sein, dass der Stadtrat den Bürgern das dem Abepächter abgelassene Bier von der bestellten Kautio n bezahlen und er zu Bestellung neuer Kautio n angehalten werden wird. Im Fall er aber solche nicht bestellt, soll der Pacht ganz aufgehoben und die Ratskellereiwirtschaft anderweit verpachtet werden.

12.

Damit auch das Bier sowohl von dem Pächter als den Bürgern gut gelassen werde, so soll der Pächter jedes Mal beim Bierfüllen zugegen sein und das Bier kosten, ob es zum Ausschanke tauglich sei oder nicht. Auch soll er sofort dem amtierenden BM Relation mittelst Beibringung des Bieres tun, inmasen Pächter nicht schuldig ist, verfälschtes Bier anzunehmen, sondern jedes Mal auf Rats Erkenntnis provociren kann, weshalb auch die Kostekanne geordnet worden, welche von jedem Fasse Bier zu entrichten ist. Da man jedoch diese Kostekanne nicht stets bedarf, so hat sich der Stadtrat bedungen, dass dafür alljährlich 3 Eimer Bier an den amtsführenden BM praestiret werden, zu dero Abgabe der Abepächter verpflichtet ist.

13.

Der Abepächter ist gehalten, dasjenige Bier, welches sich ein Bürger aus dem Ratskeller in seine Wohnung holen lässt, dem Bürger, wenn es dieser verlangt, von dem Zapfen weg im Keller und nicht aus der Laase oder sonstigen Behältnisse, woraus den anwesenden Biergästen geschenkt wird, zu verabreichen.

14.

Sowohl der Brauherr als der Abepächter haben ihr Bier nach der Ordnung, in welcher gebraut worden ist, zu verzapfen, damit nicht junges Bier, wenn noch altes vorhanden ist, geschenkt werde.

15.

Der Abepächter ist gehalten, den Percipienten des Festweins guten Frankenwein zukommen zu lassen. Er erhält die Kanne desselben mit 6 Groschen vom Stadtrat vergütet und ist gleichfalls verbunden, den Percipienten die Kanne mit 6 Groschen zu vergüten, wenn selbige den Wein nicht in natura wollen geliefert haben.

16.

Wenn der Abepächter Bier verborget und nicht zu seiner Bezahlung gelangen kann, so darf er dieserhalb an den Stadtrat keinen Regress suchen und diese Bierschulden

bei Bezahlung der Pachtgelder nicht in Zu- und Aufrechnung bringen, sondern er hat sich dieserhalb lediglich an seine Debitoren zu halten und verborgt daher das Bier auf seine eigene Gefahr.

17.

Bei militärischen Durchzügen kann der Ratskellerwirt keine Vergütung aus dem Cämmerei-Aerario verlangen, wenn das Militär ihn um Beköstigung und Trinken anspricht und doch keine Bezahlung dafür leistet, da es sein, des Abepächters Vorteil erfordert, auf der Hut zu sein und sich von dem Militäre die dargereichten Eß- und Trinkwaren billigmäßig vergüten zu lassen.

Dahingegen in dem Falle wenn ihm der Stadtrat Militär zulegt oder verordnet, dass von ihm, dem Abepächter, an einzelne durchmarschierende Militärs Speisen und Getränke abgegeben werden sollen, er dieser Verordnung pünktlich nachzukommen, dagegen aber eine billige Entschädigung zu erwarten hat. Sobald aber allhier förmlich geplündert wird oder sonstige Excesse der Art geschehen, wenn z.B. das Militär selbst in die Ratskeller einbricht und sich mit Getränken versieht, so hat der Abepächter dieses Verfahren alsbald dem Stadtrat anzuzeigen, eine Spezifikation des Verlustes an Bier beizubringen und darauf zu gewarten, dass ihm sotaner Verlust, wenn er ihn auf zu Recht beständige Art bescheinigt haben wird, auf füglich billige Art ersetzt werden soll. Dieser Ersatz erstreckt sich jedoch lediglich auf den abgeplünderten Bierbestand, keineswegs aber auf die Esswaren und das Weinlager, welches ihm etwa zugleich entnommen worden ist, da er nur gehalten ist, Bier vorrätig zu haben und das Weinlager lediglich seines eigenen Vorteils wegen hält.

18.

Ohne Vorwissen und ausdrückliche Genehmigung des hiesigen amtführenden BMs darf der Abepächter nie Tanzmusik halten und hängt es von dem Gutachten des BMs ab, ob er es den Zeitumständen gemäß erachtet, das Tanzen zu gestatten oder nicht.

19.

Sooft von dem Stadtrate die Erlaubnis erteilt wird, in der sogenannten Honoratiorenstube des hiesigen Rathauses zu tanzen, so hat dieses der Abepächter unweigerlich zu dulden, weil sich Verpächter den Gebrauch dieses Zimmers nach § 1 dieses Pachtvertrages vorbehalten hat; jedoch ist derjenige, welcher die Permission erhalten hat, einen Tanz in dieser Stube zu veranstalten, verbunden, sich mit dem Ratswirt wegen Reinigung derselben abzufinden, wobei jedoch die Bestimmung getroffen worden ist, dass der Ratskellerwirt höchstens vier Groschen für diese Reinigung verlangen darf.

20.

Übrigens hat sich Abepächter des Gästesetzens oder des Verzapfens des Getränkes an Sonn- und Festtagen während des Gottesdienstes, die Notfälle ausgenommen, zu enthalten, gegen den Stadtrat allhier sich gehorsam, gegen den Bürger und andere einkehrende Personen aber höflich und bescheiden zu betragen und selbige nicht zu überteuern, auch für seine Person nebst den Seinigen sich friedlich zu verhalten und zu keinem Zank, Streit und Ungebühr Anlass zu geben; nicht weniger darauf zu sehen, dass auch die Gäste selbst sich ehrbar und stille betragen, alles schändliche Fluchen, Schwören und Lästern nebst andern üppigen Bezeigen unterlassen, dass das späte Nachtsitzen und schändliches, auf Gewinn gerichtetes Spiel unterbleibt und wenn je dergleichen vorgehen sollte, solches bei dem Stadtrate bei unausbleiblicher Strafe angezeigt wird; wie denn auch derselbe auf Feuer und Licht genaue Aufsicht halten, auch den Gästen, dass sie sich mit brennender Tabakspfeife außer der Stube finden lassen, nicht gestatten soll, inmasen Abepächter für den durch seine und der Seinigen Verwahrlosung entstehenden Schaden haften muss.

21.

Nach Endigung des Pachtess hat Abepachter das ihm eingeräumte, nach einem Inventario, das zu seiner Zeit diesem Pachtcontracte noch angefügt werden soll, zu übergebende Quartier und Zubehör, so, wie er solches übernommen hat, zu restituiren und alle während der Pachtzeit eingetretenen Mängel auf seine Kosten zu verbessern.

22.

Auch ist endlich Abepachter verbunden, das Ratsaeraium allhier, soferne er vor Ablauf der Pachtzeit vom Pachte abgehen und den Contract nicht aushalten würde, durch Bezahlung einjährigen Pachtgeldes schadlos zu halten und dieserhalb mit seinem sämtlichen Vermögen zu haften.

Nachdem nun beiderseits Contrahenten mit allen und jeden vorgemeldeten Pachtbedingungen wohl einverstanden gewesen, als entsagen selbige auch kraft dieses den gesamten, diesem Pachtcontracte zuwiderlaufenden Einreden und Rechtsbehelfen, als das Nicht- und Missverständnis, der anders verabredeten als niedergeschriebenen Dinge, des Irrtums, listiger Übertretung, der Verletzung über oder unter der Hälfte und der Rechtsregel: dass ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wenn nicht eine besondere vorhergegangen sei,

und ist zu Urkund dessen dieser Pachtcontract verabfasst, von beiden Contrahenten unterschrieben, in duplo mit dem großen Ratssiegel ausgefertigt und beschlossen worden in Gemäßheit des § 104 der neuen Stadtordnung solchen zur Confirmation der gnädigst verordneten Commission zur Verbesserung der hiesigen städtischen Verfassung einzureichen.

So geschehen Stadt Bürgel den 28. Juli 1813

Der Stadtrat das. Carl Brüger, BM
Fr. Traugott Martin

Es folgt nun am 10. August 1813 ein Schreiben des BMs mit Anlage aller Aktenstücke an die oben bezeichnete Commission. In diesem Schreiben wird in allen Einzelheiten der bisherige Wahlvorgang unter Hinweis auf die entsprechenden Protokolle beschrieben

Unterm 17. August 1813 folgt folgende Antwort aus Weimar:

Der unterzeichnete Commissar hat aus dem Berichte des Stadtrats zu Bürgel vom 10. d. M. und dem diesem beigelegten Actenbände unter Ziffer IV die Art und Weise ersehen, wie die Ratkellerwirtschaft auf die für die Commun ersprießlichste Weise und auf legalen Wegen vom 1. Januar 1814 bis dahin 1817 verpachtet worden ist. Es soll daher die commissarische Bestätigung sogleich erfolgen, wenn zur Sicherheit der Commun § 22 noch in die Contracte nach den Worten "sämtlichen Vermögen zu haften" eingeschaltet worden ist.

„Doch kann dieses Austreten aus dem Pachte von Pächtern nur mit ¼. jähriger Aufkündigung zu den Quartalzeiten geschehen und muss die Schadloshaltung des einjährigen Pachtgeldbetrages sogleich bei der Aufkündigung erlegt werden.

23.

Erfüllt Pächter nur eine der in vorstehenden §§ enthaltenen Pachtbedingungen nicht, so steht dem verpachtenden Stadtrate frei, sogleich zu verlangen, dass Pächter sofort aus dem Pachte trete. Pächter renunciirt auf diesen Fall dem

Retentionsrechte, es ruhe auf welchem Grund es wolle, unterwirft sich der sofortigen Emission aus dem Pachte und begibt sich der Appellation, Supplication und Läuterung gegen das die Emission aussprechende Mandant. Ihm bleibt dagegen, wie sich versteht, vorbehalten, seine Ansprüche hinterher auf dem ordentlichen Klagewege gegen Verpächterin auszuführen.“

Zu diesem Behufe empfängt der Stadtrat die eingesandten vollzogenen zwei Exemplare des Contractes zurück, welche nach erfolgter Abänderung wieder einzusenden sind.

Für die Folge aber hat der Stadtrat zu Vermeidung ähnlicher Abänderungen in mundo, die Concepte der Contracte einzuschicken.

Weimar, den 17. August 1813

Herzogl. Sächs. Regierungsrat u. geheimer Archivar
als Commissar

Müller

Stadtbürgel, 25. August 1813

Auf mündliches Erfordern erscheint der hiesige Bürger und Tischler Meister Friedrich Traugott Martin

und wird ihm eröffnet, dass nach vorbefindlicher verehrlicher Verordnung der ... Herr Regierungsrat Müller zu Weimar noch die Einschaltung zweier Bedingungen in den Pachtcontract über den hiesigen Ratskeller verlange und werden dem Compatenten beide Bedingungen vorgelesen und erklärt.

Meister Martin: Er gehe um so mehr auf diese beiden Bedingungen ein, je mehr es seine Absicht sei, als ordentlicher Mann zu bestehen und dasjenige zu leisten, was einem rechtschaffenen Pächter zusteht.

Senat: Es solle nunmehr der erforderliche Anhang zum Pachtcontracte gemacht und ihm zum Mitunterschreiben vorgelegt werden.

Carl Brüger, BM

Am 25.8.1813 geht der Pachtcontract mit Anhang nach obigem Wortlaut an die Commission in Weimar. Von dort kommt die Confirmation unterm 28. Aug. zurück. Besiegelte Originale sind in der Akte vorhanden.

Inventarium

derer Sachen, welche dem Ratswirt Meister Friedrich Traugott Martin übergeben worden sind:

I. In der kleinen Schenkstube

1. ein eiserner Ofen mit Aufsatz von Ziegeln
2. zwei lange hölzerne Tafeln
3. zwei lange hölzerne Bänke ohne Lehnen
4. vier dergleichen an der Wand befestigt.

II. In der großen Schenkstube

1. ein eiserner Ofen mit kupfernem Aufsatz
2. Drei Hängetafeln
3. vier hölzerne Bänke
4. vier Bänke an der Wand befestigt

III. In der kleinen Stube über dem Kellereingang
Ein töpferner Ofen

IV. In der Kammer hinter der Küche
drei Stück Bänke an der Wand befestigt

V. In der Küche und sonst im Hause

1. ein hölzerner Laden
2. eine große Schrotleiter
3. ein Schroteseil
4. ein kupfernes Kannenmaß
5. ein dergleichen Nöselmaß
6. ein kupferner Ofenkessel
7. eine blecherne Bratröhre
8. ein Ausziehtisch
9. eine Schweinskove im Holzstalle

Quittung

Dass mir heute die bei meinem Antritte als Abepachter des hiesigen Rathauses angezahlte Kautio an einhundert Thaler in Laubthalern zu 1 th 15 gr und sechzig Mfl in Laubthaler zu 1th 16 gr bar und richtig von hiesigem Stadtrate restituirt worden ist, wird andurch bescheinigt.

Stadtbürgel, den 28.12.1813

Carl Scheuffler

Depositionsschein

Dass der hiesige Bürger und Tischler, Meister Friedrich Traugott Martin als zukünftiger Abepachter des hiesigen Ratskellers anheute seine Kautio an einhundertsechzig Thalern in Kopfstücken zu 5 gr 8 pf richtig in unsere Kommun-Einnahme gezahlt hat, solches wird im andurch mit Hinweisung auf den 4. § des diesfalsigen Pachtkontraktes vom 25. August d. J. Ratswegen bescheinigt.

Stadtbürgel den 28.12.1813

der Stadtrat das.

KraC B III 7 Nr.92
Töpferherberge – Beischenke –

Christian Zimmer an Rat

Schon seit einigen Jahren habe ich die Töpferherberge und habe mich in dieser Zeit bemüht, nicht nur stets gutes, sondern auch möglichst viel Bier auszuschenken, welches gewiß nicht ohne Nutzen für die hiesige Brauerei gewesen ist. Dem ohngeachtet ist mir jetzt das Verbot zugekommen, keinem Bürger, auch nicht einmal einem Töpfermeister ein Glas Bier zu verabreichen. Nun wurde ich beim letzten Gebräude von Seiten des BM-Stellvertreters, da der Ratswirt wie auch der Sonnenwirt kein Bier annahmen, angegangen, das noch übrige Bier aus der Brauerei zu nehmen. Daher habe ich 25 Eimer Bier liegen, und wie soll ich diese Masse bei obigem Verbote absetzen? Und sollte das Bier bei jetziger schlechten Witterung verderben, wer sollte dann den Schaden tragen?

Um dies zu verhindern und obige 25 Eimer bald in Absatz zu bringen, so bitte ich: Ein verehrlicher Gemeinderat wolle mir die Erlaubnis zu einer Beischenke geben, sowie auch das Verbot, zu anderer Zeit an die hiesigen Töpfermeister ein Glas Bier zu verabreichen, freundlichst zurücknehmen.

Dass durch die Gewährung meiner untertänigen Bitte der hiesigen Brauerei nur Vorteil und Gewinn erwachse, dürfte ein verehrlicher Gemeinderat leicht ermessen, und hoffe ich umso zuversichtlicher die Erfüllung derselben und verbleibe

eines verehrlichen Gemeinderats

ergebenster Christian Zimmer

Stadt-Bürgel den 30. Jan. 1859

Notiz des BM

Nachdem Herr Tischendorf erklärt hat, dass sein Bier noch nicht schenkbar sei und außerdem z.Zt., so ist dem Zimmer bis auf weiteren Beschluß des Rates gestattet worden, diesmal die Beischenke zu öffnen.

Bürgel, den 20. Jan. 1859

nachrichtl. Dreykorn, BM

Schreiben des Christian Zimmer an Rat

Bürgel, 12.3.1859

Schon vor einiger Zeit bin ich um die Erlaubnis, eine Beischenke halten zu dürfen, eingekommen, und es wurde mir der Bescheid, dass meinem Wunsche gewährleistet werden solle, weshalb ich jetzt wiederholt bitte, mir freundlichst anzugeben, wann und in welcher Reihenfolge ich mit den übrigen Inhabern von Beischenken diese Erlaubnis auszuüben berechtigt sei.

Auf eine Anzeige des Gastwirts Blaubach, dass ich Bier an andere als nur an Töpfer verschenkt habe, ist eine Strafe von 2 Rth mir zugesprochen worden, und um derentwillen ich einen verehrlichen Gemeinderat bitte, mich hiervon freizusprechen, da das Vergehen in der Zeit geschehen ist, in welcher weder der Herr Blaubach noch die

übrigen Wirte der hiesigen Kommune das Bier aus der Brauerei abnahmen und ich mich aufopferte und auf mein eigenes Risiko und zum Besten der hiesigen Brauerei 25 Eimer einlegte. Wann hätte ich aber eine solche Masse verkonsumieren können, wenn mir nicht das Recht zuerteilt worden wäre, eine Beischenke zu diesem eingenommenen Bier zu halten. Diese wurde mir freilich nur auf wenige Tage erteilt, in welchen es voraussichtlich war, dass ich das Bier nicht verschenken könnte. Um es aber doch in Absatz zu bringen, und die Brauerei und mich nicht in Schaden, so habe ich noch 2 Tage länger auch an andere Gäste Bier abgegeben. Das ist mein Vergehen. Nach dieser Zeit aber ist von meiner Seite niemandem, als nur den zur Töpferinnung Gehörigen, Bier eingeschenkt worden. Aus diesem allen hoffe ich, ein verehrlicher Gemeinderat werde mein Vergehen nicht zu hoch ansehen und mich von der mir zugesprochenen Strafe freisprechen, in welcher Hoffnung ich verharre.

Christian Zimmer

Bürgel, 16.11.1859

Anzeige der übrigen Bürgeler Gastwirte gegen Christian Zimmer. Dieser habe Gänsebraten angeboten, die Portion zu 3 gr 9 Pfg und habe damit den Preis der übrigen Gastwirte herabgedrückt.

Ermisch

Bürgel, 19.11.1859

Erweiterung der Anzeige: Zimmer erlaubt sich sogar Verkauf über die Straße: Gänsebraten an Bäckermeister Heinrich Schmidt. Eingriffe in andere Gerechtsame schon 1855. Es dürfte an der Zeit sein, den Zimmer exemplarisch zu bestrafen.

Ermisch

Bürgel, 27.2.1865

Gesuch des Schuhmachermeisters Gottlieb Lippold (hatte bisher Polizeidienst zu verrichten) zur Eröffnung einer Herberge für fremde reisende Handwerker

Wird am 14.8.1865 mit Auflagen erlaubt.

Anzeige:

Bürgel 13.7.1865

Am 11. d. Monats abends 10 Uhr beim revidiren der Herberge traf ich bei dem Schuhmachermeister Gottlieb Lippold außer den zugereisten Fremden mehrere hiesige Bürger aufsitzen, welche Karte spielten und ihre Flasche Bier vor sich stehen hatten, z.B. der Handelsmann Karl Acker, der Schuhmacher Louis Steiniger, der Maurer Körner, der Schuhmacher Nauendorf jun. u.a.m., sogar einige Landleute verkehrten bei Lippold. Da Lippold die Herberge mit der Bedingung erhalten hat, nur Fremden Bier zu schenken und zu beherbergen, verfehle ich nicht, gehorsamst Anzeige darüber zu erstatten

Bartholomes, Polizeisergeant

Anzeige

„...dass die Lokale von Töpfermeister Zimmer und Schuhmachermeister Lippold die Schankwirtschaft jetzt ganz frei und öffentlich betreiben und an jedermann Bier verabreichen, ohne sich im geringsten zu genieren. Da ich an die Commune die Summe von über 400 Rthl Pacht zahle, so bitte ich auch ganz ergebenst um Unterstützung in meinem Geschäfte und wolle die Behörde dagegen verfügen. Ganz ergebenst
Ratswirt Müller

Bürgel, den 13. Juni 1866

Zimmer an Rat ,24.6.1866

In Folge einer Bekanntmachung unseres Herrn Gemeindevorstandes, nach welcher mir am 16. Juni verboten wurde, bei 2 Rthl Strafe Bier an Fremde (das heißt nicht Töpfer) zu verabreichen, erlaube ich mir einen geehrlichen Gemeinderat zu bitten, für mich dafür wirken zu wollen, dass mir wenigstens gestattet würde, solchen Gästen Bier in meiner Behausung zu verabreichen wo man sicher annehmen kann, dass dieselben durch einen guten Freund, welcher Töpfer ist, und gegenwärtig mit denselben gekommen oder mitgebracht worden ist. Ein verehrlicher Gemeindevorstand würde auch gewiss die jetzigen traurigen Verhältnisse, wo auch die hiesige Töpferei sehr darunter leidet, ins Auge fassen, ich hoffe, dass derselbe meine Bitte um etwas weniger Beschränkung im Beischenken, meiner darauf ruhenden Abgabe gegenüber nicht als ungerecht bezeichnen werde.

Christian Zimmer

Herbergsgenehmigung für Albert Walther

1867 hat der Schustermeister Albert Walther den Antrag zur Führung eines Herberge gestellt. Dieser wird von der Großherzogl. Bezirksdirektion abgelehnt. Da Gottlieb Lippold zum Jahresende seine Herberge aufgeben will, bittet Walther nun um Übertragung der Rechte von Gottlieb Lippold. Dies wird ihm genehmigt:

„ Auf Grund der Gewerbeordnung § 43 wird dem Schuhmachermeister Albert Walther vom 4. Januar 1868 an eine Herberge für unbemittelte Gewerbegehilfen zu halten, erlaubt. Derselbe hat jedoch die Polizeivorschriften einzuhalten und namentlich auch ein Nachtbuch zu führen.

Dem Herbergswirt ist bei 1 Thl. Strafe verboten, abends nach 10 Uhr an Gesellen Speisen oder Getränke zu verabreichen; auch hat derselbe durch Handschlag anzugeloben, dass er in seiner Herberge Unordnungen, Ausschweifungen und sonstige polizeiwidrige Handlungen verhüten will.

Auch darf nur hiesiges Bier verabreicht werden.

Gesellen, welche durchwandern, dürfen ohne polizeiliche Erlaubnis nicht länger als eine Nacht verweilen. Gesellen ohne Legitimation sind der Polizei anzuzeigen.

Die Herbergserlaubnis gilt für die wandernden Gesellen und wird bis auf Weiteres erteilt.

Bürgel, 4.1.1868

Anzeige

Bei Visitation der allgemeinen Herbergen hier fand ich, dass sich der Herbergswirt Albert Walther hat begeben lassen, am 21. vorigen Monats 2 fremde Frauenspersonen, nach Ausweis seines Nachtbuches die Dienstmägde Anna Kley aus Schweina und Amalie Schmeißer aus Ehringsdorf, zu übernachten.

Da die Genannten gleichzeitig mit 2 Mannspersonen, dem Dienstknecht Georges und dem Schornsteinfeger Thieme, ersterer aus Sangerhausen, Letzterer aus Gräfenthal gebürtig, bei p. Walther eingewandert und am nächsten Morgen auch wieder weitergereist sind, so muss der Verdacht entstehen, die Genannten hätten in jener Nacht ein gemeinschaftliches Lager geteilt und zu dieser unsittlichen Handlung durch p. Walther Vorschub geleistet erhalten.

Wegen Überschreiten seiner Befugnisse als Herbergswirt für reisende Handwerker mittelst Übernachten von Frauenspersonen zeige ich den p. Walther dem Gemeindevorstande hierdurch an.

Bürgel, 2.10.1868

Schönheit, Gendarm

Am 30. Jan 1875 zeigt Albert Walther an, dass er zum 28. Februar 1875 seine Herberge aufgeben will.

Am 15. 2. 1875 erscheint der Ökonom Ernst Hering und zeigt an, dass er die freie Herbergswirtschaft übernehmen will, die ihm am 25. Mai unter Bedingungen (s.o.) übertragen wird.

Später kommt Hering wiederholt mit den polizeilichen Vorschriften in Konflikt: einmal lässt er Mann und Frau, von denen er annahm, dass sie verheiratet sind, in einem Zimmer schlafen, ein ander mal gibt er Branntwein an Angetrunkene aus.

1879 stirbt Hering und seine Frau bekommt auf Widerruf die Konzession zur Führung der Herberge

KrAC B II 2 Nr. 2 Amt contra Stadt – 1 Tonne Bier 1656 Balthasar Hofmann an Amtsverwalter Hofstätter

Wohlehrenfester pp Herr Amtsverwalter, großgünstiger gebietender Herr.

Nächst pflichtschuldigen Diensten kann demselben ich gehorsam zu berichten nicht umgehen, dass ich dem Herrn seiner JungenFrau in seiner Abwesenheit eine Tonne Bier solchermaßen abgeborget, dass ich ihr eine andere Tonne Bier aus der Stadt, wenn ich brauen würde, liefern wollte, den 22. August bei lichtem hellen Tage aus seinem Hause abgeholt und zu meinem christlichen Ehrentrunk, weil damals kein guter Tropfen in der Stadt zu bekommen gewesen, brauchen wollen. Als ich aber dasselbe auf die letzte Stunde für meine lieben Gvattern gespart, welches ich doch schon 10 Tage im Keller gehabt, so haben sich etliche Bürger unterstanden, mir dasselbige mit Gewalt aus dem Keller zu nehmen, da ich aber fleißig gebeten, sie sollten nicht zu geschwinde verfahren, so bin ich alsbald zum Herrn BM gegangen, ihm erzählt, dass ich das Bier von Herrn Amtsverwalters seiner JungenFrau abgeborget, und weil ihres in der Stadt gefehlet, würde ich ja nicht etwa Unrecht getan haben, doch mit Erbietens, wenn es nicht recht wäre, so wollte ich den Bürgern so viel gutes Bier, oder so viel Geld, was es gekostet hat, erstatten, welches mir der Herr BM in Beisein von 6 Bürgern, als 3 Ratherrn und 3 vom Ausschuss vergönnet.

Indem ich nun vermeinet, mein Bier würde mir nun bleiben, so sind doch die Bürger nicht damit zufrieden gewesen, sondern alsbald wieder zum Herrn BM gegangen, habens nicht gut wollen sein lassen, so hat der Herr BM meinen Vorschlag ihnen angesagt, sie haben aber nicht zufrieden sein wollen. So hats der Herr BM endlich auf ihre Verantwortung gestellt, da sie auch sein zufrieden gewest und gesagt, sie wolens auf ihre Verantwortung tun, und sind alsbald wider des Herrn BM und Fürstl. Amts Wissen und Willen in mein Haus gefallen und das Bier vor sich selbst genommen, und sind dabei gewesen:

Herr Martin Weihrauch, welcher hat mitgehen müssen	
Herr Andreas Füchsel	Hans Fischer, Tuchscherer
Herr Georg Hildebrand	Matthes Senf
Philipp Freitag	Fritz Werther
Paul Scheinert	Friedrich (?) Fischer
Christoph Scheinert	Abraham Haßkarl
Heinrich Bothe	Andreas Heinicke
Hans Fischer, Tuchmacher	

Dieweil ich denn nicht wider den Fürstl. gn. Recess noch der Stadtgerechtigkeit gehandelt, maßen bei der Stadt die meisten Bier damals verdorben und kein Kaufmannsgut vorhanden gewesen, als ist an den Herrn Amtsverwalter mein demütiges Bitten, mich hierin in gebührliehen Schutz zu nehmen und weil es die Bürger nicht berechtigt, mein Bier wieder zu bezahlen, und ihnen hierüber einen guten Verweis zu geben, damit sich ein anderer daran spiegeln kann.

Solches um denselben mit meinen demütigen gehorsamen Diensten zu verschulden, verbleibe ich jederzeit bereit und willig.

Datum Bürgel den 29. Oct. anno 1656

ohne Namen

Stellungnahme des Amtmanns Hofstädter dazu 1656

Durchlauchtigster Hochgeb. Fürst pp.

Was Euer Fürstl. Gnaden mir auf des Rats allhier geschehenes untertäniges Suchen sub 8. Sept. jüngsthin, etliche geclagte schimpfliche Reden, so Christoph Förstel alhier wider den Rat solle haben fahren lassen, wie auch eine Tonne Bier, welche Balthasar Hofmann mir abgekauft haben solle, belangend, in Gnaden befohlen, wie nämlich ich Försteln seinen Unfug verwiesen und sich dessen hinfüro zu enthalten auferlegen,

bedachten Hoffmann aber mit 5 Thalern bestrafen und mich, bei Vermeidung ernsten Einsehens, dergleichen Bierverkaufens fernerweit gänzlich enthalten sollte,

das habe ich gestriges Tages allererst mit untertäniger Reverenz empfangen, tue EFG hierauf nächst untertäniger Danksagung vor des Rat mir gnädig communicirtes Schreiben (so hierbei wieder übersendet wird), gehorsamlich berichten, dass, soviel Christoph Förstel anlanget, ich denselben über die Beschuldigung vernommen, wie er sich nun verantwortet, werden EFG aus dessen bei mir eingegebenen excusation sich vortragen zu lassen gnädig geruhen. So viel mir von diesem Mann bewusst, ist er sonst gar ein aufrichtiger gewissenhafter Mann, der sich mit niemand ärgert, hat auch bishero bei der Stadt gar viel Richtigkeiten und gute Ordnungen stiften zu helfen, sich sehr bemüht, welche denn dem jetzigen Rat und ihren adherenten nicht gefallen. Wird auch bei der Bürgerschaft kein ander Zeugnis haben.

Die Balthasar Hoffmann gelassene Tonne Bier belangend, so hat es als Gott bekannt damit diese wahrhafte und gründliche Beschaffenheit: Als ich unlängstens den 16. August nach Naumburg, allda etliche Zentner Karpfen aus den hiesigen fischbaren Amtsteichen, habenden Befehl nach, zu verkaufen, verreiset gewesen und um selbige Zeit etliche Gebräude Bier (vor welche die Tranksteuer die Bürger, deren ihre 8 sind, ihnen gnädig zu erlassen, untertänig angesucht, worüber ich auch die Beschaffenheit auf euer F.G. vom 20. Sept. anhier erfolgten gnädigen Befehl gehorsam berichtet) ganz verdorben, wofür der hiesige BM. wegen seiner nachlässigen Aufsicht über Braumeister und die Braugäste Veranlassung gegeben haben mögen, also dass solch gering Getränke alhier in dem Ratskeller und der Stadt gewesen, dass auch die Bürger selber und die reisenden Leute selbiges nicht trinken können. Ja davon der Essig, wie mich die Bürger berichten, verdorben und der Ratswirt viel Eimer vors Viehe hingegeben und weggießen müssen. Und ich zu meinem Tischtrunk etzlich im Kloster allhier gebrauet.

Balthasar Hoffmann nun mein Weib, wie obgedacht, in meinem Abwesen und ohne mein Wissen gebeten, bei solcher Beschaffenheit und weil kein Bier allhier, so man trinken könnte, damals vorhanden, sie möchte ihm doch eine Tonne um ander Bier lassen und leihen. Worüber sie sich auch, sonderlich dessen in 6 Wochen gewesenen Weibe zum Besten, erbitten und bewegen, und ihm also aus gutem Gemüte eine Tonne um ander Bier hingelassen. Wiewohl sie ihm zuvor ausdrücklich gesagt, dass es ihr außer Gefahr sein möchte. Maßen sie auch weder sie noch Hofmann, indem das Bier an hellem Mittage von ihr abgeholt worden, keines Widrigen versehen, denn, wie ich berichtet bin, Hoffmann die Tonne etzliche Tage in seinem Keller gehabt, dahero auch der Ratswirt allhier selber namens Hans Querchfelder, weil nicht ein Tropfen Bier so zu trinken allhier zu erlangen gewest, auf seiner Kindtaufe zur Hergebung drei Eimer um ander Bier, gleich damals, me absente ex inscio, mein Weib mit vielen Bitten und Anhalten beredet und bewegt.

Ehe ich nun wieder nach Hause gelanget, und eben des Tages, da Hoffmann seinen Gevattern eine Ehr antun wollte, lasset der Rat allhier, unbegrüßet des Amts (so in dergleichen Fällen hiebevorderzeit ersuchet worden, etzliche Bürger, welche sonderlich denen alten BM und Ratspersonen nahe verwandt, in Hofmanns Haus mit Gewalt fallen und das Bier herausnehmen und austrinken, wogegen denn obige Entschuldigung und dass Hofmann sich zum Abtrag erboten, nichts geholfen, bei Hans Querchfelder aber hat niemand nichts gesucht.

Gestalt denn bei EFG Hoffmann seine Notdurft ebenermaßen untertänig vorbringen wird, sintemal ich ihm die ihm diesfalls zuerkannte Strafe angedeutet und deshalb Auflage getan. Unterdessen hat der Wirt mir mein Bier wieder in natura vergütet, altemaßen Hofmann auch werkstellig (?) gemacht.

Ich habe also freilich erfahren müssen, dass der hiesige Rat und BM und sein Anhang von den geringsten Bürgern, nachdem sie gewusst, dass ich nicht einheimisch bin, mir und meinem Weibe zur Schimpf und diesem Mann zur Schande (?) den aus unverschuldetem Hass und Streit also zugefahren.

Wie sie dann, wie zu erweisen, sich verleiten lassen, wenn Hofmann nur das Bier bei mir nicht geborget und er nicht untern Ausschuß wäre, so hätte es nichts zu bedeuten; daher nun leicht zu schließen, dass jetzige gnädige angeordnete Commission bei ihnen lauter Verdruß, mir aber und andern, die ihre Tat nicht billigen, besonders das fast ganz zerrüttete Policitywesen in einen richtigen Stand wieder bringen wollen, bevorab daher lauter Widerwärtigkeit verursachte. Indem ich, weil der BM durchaus nicht dran gewollt, bei jedem Gebräude die Verfügung gemacht, dass allezeit, wenn die letzte Pfanne von dem Gemesche oder dem Stellbottich fast abgehen und

abgelassen werden will, ich in das Brauhaus gehe und nebst dem Braumeister solches koste, damit nicht zu viel, was zum Kofent gehört, unter das Bier komme, und also dasselbe besser als bisher geschehen gemacht und hernach auch gelassen werden möge. Maßen dann hierauf zeither sehr gute Bier allhier geraten.

Welches nun der jetzige BM und Rat allhier sich vor eine Schande achten, dass in diesen und allen anderen Sachen das gemeine Wesen ohne ihr directorium in gut Aufnahme und Besserung kommt. Daher denn ich und alle, die zu dergleichen nützlichen Werken helfen, von ihnen heftig angefeindet werden, dahin trachten, wie sie mich in Verdacht bringen mögen. So ich aber nicht achtend besonders meiner schuldigen Pflicht nachgehen soll und will, gestalt denn EFG gnädigen Schutzes ich mich untertänig festiglich getröste und gehorsam bitte, nach nunmehr erzählten wahren Umständen keine Ungnade auf mich zu schöpfen, besonders in Gnaden zu erkennen, dass ich und Balthasar Hoffmann von dieser Klage gänzlich zu entbinden und derselbe von der zuerkannten Strafe, so der Rat ad fama narrata et praesupposita aus verhasstem Gemüte zuwege gebracht, zu entledigen. Vielmehr aber der Rat, um dass sie dem Amt einen praejudicirlichen Eingriff getan, zu bestrafen und nebst den anhängenden Bürgern einen sattsamen Revers ins Amts einzuantworten, auch mich mit dergleichen Anfeindungen gänzlich verschonen müssen.

Wie nun dieses der Wahrheit in allem gemäß und ich erheischend meiner Notdurft nach, also untertänig berichten sollen, also EFG untertänige gehorsame Dienste zu leisten, verbleibe ich so pflichtschuldig, allbereit, geflissen willigst.

Datum Bürgel, den 9. Nov. anno 1656

(ohne Unterschrift
Erasmus Hofstädter)